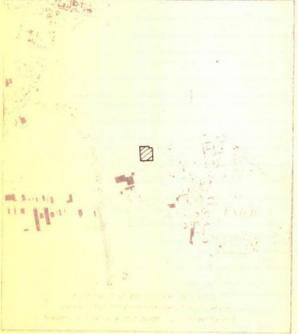


- PLANZEICHENERKLÄRUNG**
-  Private Grünfläche
Zweckbestimmung: Sportplatz
 - Maß der baulichen Nutzung
 - OK Höhe baulicher Anlagen - höchster Punkt der Dachfläche -
(gemessen in m über der vorhandenen Straße)
 - I Zahl der Vollgeschosse
 - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 - Baugrenze
 - Verkehrsflächen
 - ==== Straßenverkehrsfläche
 - ▼ Einfahrt
 - St Stellplätze
 - Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
 -  Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG; siehe textliche Festsetzung Nr. 1)
 - Sonstige Planzeichen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 9 "Am Sportplatz"
 -  Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes (siehe Begründung)
 - Nachrichtlich
 - o-o- Hauptversorgungsleitung -unterirdisch- (30 kV Erdkabel)

Textliche Festsetzungen

1. Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG umgrenzten Flächen sind mit Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen. Als Abgrenzung zur freien Landschaft bzw. zur Wohnbebauung sind die Sträucher in einem Abstand von ca. 1,5 x 1,5 m und die Bäume in einem Abstand von ca. 10 - 15 m anzupflanzen und zu unterhalten. Hierbei sollen nur standortgerechte Hölzer Verwendung finden.
2. Innerhalb der Grünfläche sind in den näher festgesetzten Flächen die Errichtung von Stellplätzen, vier Tennisplätzen, eines Lärmschutzwalles oder einer Lärmschutzwand sowie zweckgebundenen baulichen Anlagen wie Sanitär-, Umkleide- und Aufenthaltsräumen (Vereinsheim) zulässig.

Übersichtsplan Maßstab 1:25000



Der Grundbesitz ist im Sinne des § 10 des Bundesgesetzes über die Grundbesitzverteilung (Grundbesitzgesetz) vom 06.07.1979 (BGBI. S. 949) im Grundbesitzkataster eingetragen.

Das Grundstück ist im Sinne des § 10 des Bundesgesetzes über die Grundbesitzverteilung (Grundbesitzgesetz) vom 13.10.1986 (BGBI. S. 323) im Grundbesitzkataster eingetragen.

Rinteln 20.03.1987



Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 27.06.1985 im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG beschlossen, die Fläche im Bebauungsplan Nr. 9 "Am Sportplatz" im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG zu bezeichnen.

Rinteln 25.10.1985



In Vertretung
Stadtrat

617001/03.04-9- mit Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 10 des Bundesgesetzes über die Grundbesitzverteilung (Grundbesitzgesetz) vom 06.07.1979 (BGBI. S. 949)

Stadthagen, 14.10.1987

Landkreis Schaumburg

Landkreis Schaumburg
Der Oberkreisdirektor

Im Auftrage:
J. Teubner

06. April 1987

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 05.05.1986 im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG beschlossen, die Fläche im Bebauungsplan Nr. 9 "Am Sportplatz" im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG zu bezeichnen.

Rinteln 05.05.1986



In Vertretung
Stadtrat

14.10.1987 617001/03.04-9- mit Maßgaben im Sinne des § 11 in Verbindung mit § 10 des Bundesgesetzes über die Grundbesitzverteilung (Grundbesitzgesetz) vom 06.07.1979 (BGBI. S. 949)

Rinteln 11.12.1987



In Vertretung
Stadtdirektor

Die Umzeichnung des Bebauungsplans ist gemäß § 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Grundbesitzverteilung (Grundbesitzgesetz) vom 06.07.1979 (BGBI. S. 949) im Grundbesitzkataster eingetragen.

Rinteln 15.02.1988



In Vertretung
Stadtdirektor

Die Umzeichnung des Bebauungsplans ist gemäß § 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Grundbesitzverteilung (Grundbesitzgesetz) vom 06.07.1979 (BGBI. S. 949) im Grundbesitzkataster eingetragen.

Rinteln 20.06.1989



In Vertretung
Stadtdirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 20.03.1987 im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG beschlossen, die Fläche im Bebauungsplan Nr. 9 "Am Sportplatz" im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG zu bezeichnen.

Rinteln 20.03.1987



In Vertretung
Stadtrat